

68. 1. Klage des Machtgebers auf Herausgabe eines Wechsels gegen den Mitkontrahenten des Bevollmächtigten, der unter Überschreitung seiner Vollmacht den zum Diskontieren erhaltenen Wechsel zur Deckung des Kaufpreises für Sachen gegeben hat, die er namens des Machtgebers ohne Vollmacht gekauft hat.

2. Kommt dieser Klage gegenüber der Art. 74 B.D. zur Anwendung?

A.L.R. I. 13 §§ 90, 262.

I. Civilsenat. Urtr. v. 8. Januar 1900 i. S. R. (Bekl.) w. v. R.
(Rl.). Rep. I. 362/99.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Ende Juli 1898 übergab der Kläger einen von ihm acceptierten, auf ihn von dem Freiherrn D. v. R. gezogenen und mit dessen Blankoindossament versehenen Wechsel über 5000 *M.*, fällig am 28. Oktober 1898, an den Agenten D., und zwar, nach Klägers Angabe, zum Diskontieren. Am 28. Juli erhielt Kläger, der in Th. wohnt, dort von D. aus Berlin ein vom 27. Juli datiertes Schreiben: „Ich habe heute Ihr Papier aber nur in Höhe von 4500 *M.* begeben . . . der überschüssende Betrag von 500 *M.* wird bei Einlösung in Abzug gebracht. Sie erhalten den Gegenwert Freitag, spätestens Sonnabend per Draht.“ Gleichzeitig erhielt Kläger ein, ebenfalls vom 27. Juli 1898 datiertes Schreiben des Beklagten, in dem dieser ihm mitteilte, daß er das Accept „in Zahlung genommen habe und lautete die Note 4500 *M.*; mithin bei Deckung obigen Acceptes Ihnen 500 *M.* bonificiert werden“, und in dem um „gef. umgehende Bestätigung“ gebeten wurde. Kläger telegraphierte noch am 28. Juli dem Beklagten: „Bin einverstanden, bitte Geld umgehend, da morgen verreise“, erhielt jedoch darauf einen vom 28. Juli datierten Brief des Beklagten, in dem dieser erwiderte, er mache keine Geldgeschäfte und habe an D. zwei Wagen zum Preise von 4500 *M.* verkauft, für den er das in Rede stehende Accept in Zahlung genommen habe. Kläger ist hiermit nicht einverstanden und hat klagend beantragt, den Beklagten zu verurteilen, den Wechsel herauszugeben, im Fall der Weiterbegebung aber den Kläger von der Wechselverbindlichkeit zu befreien, beziehungsweise die eingezogenen Beträge nebst Zinsen an ihn zurückzuzahlen. Beklagter will den Wechsel rechtmäßig erworben haben, und erklärt, D. sei bei ihm erschienen und habe gefragt, ob Beklagter die Wagen auf Kredit gegen den in Rede stehenden Wechsel verkaufen wolle. Beklagter habe sich nach einigem Bedenken und Einholung einer Auskunft über die Wechselverpflichteten hierzu verstanden, jedoch eine Bestätigung seitens des Klägers verlangt und darauf, nachdem D. gesagt, solche beschaffen zu wollen, am 26. Juli ein Telegramm des Klägers erhalten „Ich ermächtige Herrn D. Geschäft für mich abzuschließen“. Erst dann sei der Kauf geschlossen und es seien die Wagen an D. auf dessen Verlangen ausgeliefert worden.

In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen, auf Berufung des Klägers dagegen abändernd erkannt und dem Klageantrag

stattgegeben. Die Revision des Beklagten ward zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat angenommen, daß Beklagter den Wechsel in grober Fahrlässigkeit erworben habe und deshalb herausgeben müsse, ohne sich auf Art. 74 W.D. berufen zu dürfen, daß er aber auch ganz abgesehen davon zur Herausgabe verbunden sei, weil dem Kläger ein persönlicher Anspruch hierauf zustehe. Seitens der Revision wird jede dieser beiden Erwägungen beanstandet, aus dem vorliegenden Sachverhalt gefolgert, daß dem Beklagten eine Fahrlässigkeit nicht zur Last gelegt werden könne, und geltend gemacht, daß alsdann der Anspruch auf Herausgabe des Wechsels durch Art. 74 W.D. ausgeschlossen sei. Hierdurch wird indes dem Art. 74 eine unrichtige Bedeutung beigelegt, denn diese Bestimmung, die dem Art. 306 H.G.B. parallel geht, besagt zwar, daß der legitimierte gutgläubige Wechselnehmer Eigentümer des Wechsels wird und demzufolge gegen die Indikation geschützt ist; dagegen steht sie einem Anspruch auf Herausgabe des Wechsels, der nicht auf das Eigentum gestützt wird, nicht im Wege. Auch ein solcher Anspruch ist von dem Kläger erhoben, und deshalb kann Art. 74 W.D. außer Betracht bleiben, wenn dieser Anspruch für begründet zu erachten ist. Letzteres ist aber der Fall.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes hat der Agent D. den in Rede stehenden Wechsel lediglich zum Diskontieren erhalten und ist bevollmächtigt gewesen, das Eigentum an dem Wechsel unter Benutzung des von dem Aussteller und Remittenten erteilten Blankoindossamentes gegen bares Geld zu übertragen. Statt dessen hat er gegen Hingabe des Wechsels zwei Wagen gekauft, und zwar nicht in eigenem Namen, wenn auch für Rechnung seines Auftraggebers, sondern als angeblich beauftragter Stellvertreter desselben und auf dessen Namen. Hierauf aber lautete seine Vollmacht nicht, und deshalb würde das für den Kläger abgeschlossene Geschäft für diesen nur dann von rechtlicher Wirkung sein, wenn Kläger, obwohl er keine Vollmacht erteilt hatte, die Angabe seines Vertreters, bevollmächtigt zu sein, trotzdem dem Beklagten gegenüber gelten lassen müßte. Dies ist jedoch im vorliegenden Falle ausgeschlossen. Nach der eigenen Darstellung des Beklagten war der Agent D. ihm nur dadurch be-

kannt, daß derselbe ihm ein- oder zweimal Käufer von Equipagen nachgewiesen hatte. Daß er dagegen habe glauben dürfen, Kläger, ein in Th. stehender Offizier, wolle sich zwei wertvolle Wagen, ohne diese auch nur vorher zu besehen, durch einen solchen Agenten kaufen, und habe letzteren neben Erteilung einer Vollmacht zu beliebiger Auswahl mit einem Wechsel versehen, hierfür hat Beklagter irgend welche Thatfachen nicht geltend gemacht. Er will freilich vorsichtig gehandelt, eine Bestätigung seitens des Klägers verlangt und von diesem das oben erwähnte Telegramm vom 26. Juli erhalten haben. Die Revision beruft sich hierauf, hebt hervor, der Beklagte habe die Behauptung des Klägers,

dies Telegramm sei durch D. veranlaßt, und zwar durch die Anfrage, ob Kläger ihn ermächtige, das Geldbeschaffungsgeschäft für ihn abzuschließen,

unter Eideszuschreibung bestritten, und rügt, daß das Berufungsgericht hierauf nicht eingegangen sei. Diese Rüge ist indes unbegründet, denn in jenem Telegramm würde eine Ermächtigung, das thatsächlich eingegangene Geschäft abzuschließen, nur dann zu finden sein, wenn eine Anfrage an den Kläger, ob er den D. ermächtige, Wagen für ihn zu kaufen, vorhergegangen wäre. Daß aber dies geschehen sei, hat Beklagter nicht behauptet und ist mit Rücksicht auf D.'s Mitteilung an den Kläger vom 27. Juli, „daß der Gegenwert per Draht folge“, nicht anzunehmen, sodaß zu weiterer Aufklärung kein Anlaß vorhanden war. Mit vollem Recht hat bei solcher Sachlage das Berufungsgericht auf das Telegramm vom 26. Juli kein Gewicht gelegt und angenommen, daß Beklagter durch den Abschluß des Kaufes die gewöhnlichste Vorsicht außer acht gelassen habe. Es ist diese Annahme umsomehr zu billigen, als Beklagter sich durch eine einfache Anfrage bei dem Kläger Gewißheit verschaffen konnte und ein Grund, weshalb er dies unterließ, weder angegeben noch ersichtlich ist.

Hiernach war das durch D. abgeschlossene Kaufgeschäft, wie das Berufungsgericht zutreffend ausspricht, nach § 90 A.L.R. I. 13 für den Kläger unverbindlich, und letzterer ist in der Lage, den Wechsel zurückzufordern, als ob Beklagter ihn ohne jeden Rechtsgrund erhalten hätte. Auch in dieser Hinsicht ist es ohne Interesse, auf die Frage einzugehen, ob Beklagter trotz der Wichtigkeit des Kaufgeschäftes

doch mit Rücksicht darauf, daß er den Wechsel nicht nur mit einem ihn legitimierenden Indossament, sondern auch auf Grund eines Vergebungsvertrages erhielt, Eigentümer des Wechsels geworden ist. Sollte man angesichts des vorstehend wiedergegebenen Sachverhaltes doch noch annehmen dürfen, daß Beklagter sich bei dem Erwerb des Wechsels keine grobe Fahrlässigkeit im Sinne des Art. 74 B.D. zu schulden kommen ließ, so würde diese Frage zu bejahen, anderenfalls würde sie zu verneinen sein. Ein Unterschied im Ergebnis würde hierdurch indes nicht bedingt, denn in dem ersten Falle hätte Beklagter dem Kläger den Wechsel wieder zu Eigentum zurückzugeben, im anderen Falle hätte er ihm den Besitz zu übertragen, was hier gleichbedeutend mit der Herausgabe der Sache selbst wäre. Endlich würde das Ergebnis in beiden Fällen insofern das nämliche sein, als Beklagter zur Herausgabe ohne Gegenleistung verbunden wäre. Der Anspruch, mit dem Kläger durchdringt, ist der wegen grundloser Bereicherung, und diese Klage geht auch im Geltungsbereich des hier maßgebenden preussischen Allgemeinen Landrechtes auf Herausgabe der Bereicherung, da sie (vgl. § 261 XI. I Tit. 13) eine Ausgleichung bezweckt. An und für sich würde deshalb Beklagter den Wechsel nur gegen Rückgewähr der verkauften Wagen herauszugeben haben. Solche Rückgewähr ist indes nicht möglich, weil D. die Wagen zu seinem Nutzen verwertet hat und flüchtig geworden ist. Hierfür aber hat Kläger nicht aufzukommen, weil die Wagen nicht an ihn gelangt sind und Beklagter selbst hieran die Schuld trägt. Beklagter hat, als er mit D. einig geworden war, diesem die Wagen sofort übergeben lassen, ohne auch nur eine Antwort auf sein Benachrichtigungsschreiben an den Kläger vom 27. Juli abzuwarten. Dies war unvorsichtig gehandelt, da Beklagter nach den oben gegebenen Darlegungen den D. nicht für bevollmächtigt zum Ankauf halten durfte, und hier überdies in Betracht kommt, daß für die Annahme, D. sei zum Empfang bevollmächtigt, noch weniger Grund vorhanden war. Beklagter muß deshalb den erwachsenen Schaden selbst tragen.“